

16.6.2015

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren
(Richtlinie Tierwohl)**

RdErl. d. ML v. 1.7.2015 — 104-60171/02/2015

— VORIS 78900 —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt.

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter ausschließlicher finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) auf der Basis von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013¹, sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Union Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur:

Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren

Dazu zählen die Fördermaßnahmen

T1 besonders tiergerechte Haltung von Legehennen.

T2 besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Fördermaßnahmen besteht, weil mit der Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren von

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013¹ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

Nutztieren ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen gegeben wird.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013², unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

3.1.1 die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, in Niedersachsen gehalten werden,

3.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,

3.1.3 freiwillig eine der in Nummer 1.1 genannten Fördermaßnahme durchgeführt wird.

3.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ einzuhalten.

3.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger auf Basis der ermittelten Tiere über 500 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

² Verordnung (EU) Nr. 1307/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung.

5.2 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang mit amtlichem Vordruck vor dem tatsächlichen Übergang angezeigt wird. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet.

Bei Anerkennung der Übertragung wird die Zuwendung an den ursprünglichen Antragsteller ausgezahlt.

5.3 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.4 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

5.5 Nicht gefördert werden können Stalleinheiten, für die eine Förderung der Legehennen- oder Mastschweinehaltung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) ab dem Jahr 2014 gewährt wurde.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind.
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren.
- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EU und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

5.7 Werden die unter Nummer 3.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung vom Bewirtschafter nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Programmplanungsdokumente des Landes für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich sind.

6. Verfahren

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt.

Anträge können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit und für die vom ML vorgesehenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK).

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird durch ML eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- die Bewertung der Haltung hinsichtlich ihres Beitrags zum Tierwohl (für Mastschweine ist das die Liste Anlage 7),
- die Antragstellung auf eine Anschlussförderung (Beibehaltung der Fördermaßnahme) bei erfolgreicher Durchführung der Fördermaßnahme im Vorjahr.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 75 Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung

beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen.

Der Auszahlungsantrag ist nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014⁴ formgebunden bis spätestens zum 15. Mai des Jahres vorzulegen, in dem der Verpflichtungszeitraum endet.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 sowie den hierzu ergangenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen von Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geahndet.

6.5.1 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere erfolgt gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

6.5.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Die Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen ist gemäß Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu ahnden.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 3.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemein gültigen Vorschriften

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014⁴ vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung in dem betreffenden Jahr.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

T1. Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Legehennen

8. Gegenstand der Förderung

Zuwendungszweck ist eine besonders tiergerechte Haltung von Legehennen.

9. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 500 EUR je GVE (**Anlage 1**).

Zur Ermittlung der GVE für die Antragstellung bzw. für die Gewährung der Zuwendung sind ausschließlich die in der **Anlage 1** genannten Werte zu berücksichtigen.

10. Bemessungsgrundlage, Berechnung der förderfähigen Tierzahl

10.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit (**Anlage 2**) bezogen auf GVE, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden kann. Diese darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die zur Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich aus der nutzbaren Bodenfläche der Stalleinheit und dem maximalen Besatz nach **Anlage 3** sowie unter Berücksichtigung von Tierverlusten im Sinne von § 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in Verbindung mit der Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel und nach den Vorgaben der **Anlage 4**.

Wird anhand der förderspezifischen Aufzeichnungen eine geringere ermittelte Tierzahl festgestellt, wird diese berücksichtigt.

10.2 Die Zuwendung kann für maximal 6.000 Tiere gewährt werden.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Tiere der Stalleinheit nach den folgenden Bestimmungen gehalten werden.

11.1 Jedem Tier muss mindestens die in **Anlage 3** genannte nutzbare Bodenfläche im Sinne von § 13 a Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) zur Verfügung gestellt werden.

11.2 Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei unterschiedlichen Höhen anzubieten.

11.3 Zur Fütterung ist Mehlfütterung (grob gemahlenes Futter mit einheitlicher Struktur), gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter zu verwenden.

11.4 Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe (z. B. gekürzter Schnabel) sind untersagt.

11.5 Die Nester müssen die Anforderungen der **Anlage 5** erfüllen.

11.6 Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu nach **Anlage 6** zu gewähren.

11.7 Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens 2 veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere bzw. zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.

11.8 Jede Herde, für die eine Zuwendung beantragt wird, ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit im Sinne der Richtlinie zu begutachten. Diese Begutachtung ist im letzten Monat vor dem Ausstellen, spätestens aber einen Monat vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums vorzunehmen. Dabei ist durch den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen, diese ist durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

11.9 Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen und innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

T2. Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Mastschweinen

12. Gegenstand der Förderung

Zuwendungszweck ist eine besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen.

13. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 16,50 EUR je Tier.

14. Bemessungsgrundlage

14.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird. Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

14.2 Die Zuwendung kann für maximal 1.000 Tiere je Mastdurchgang gewährt werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

15.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

— mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach **Anlage 7** angegeben werden und mindestens 10 Punkte erreicht werden. Die im Antrag vom Antragsteller angegebenen Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls sind verbindlich einzuhalten.

— die Geburt und Aufzucht der Ferkel im Betrieb des Antragstellers erfolgt oder eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zu dem Betrieb nachgewiesen wird, in dem die Geburt sowie die Aufzucht der beantragten Tiere erfolgt.

15.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn

- die beantragten Tiere von einem Betrieb stammen, der an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl in der Ferkelaufzucht teilgenommen hat.
- der Antragsteller an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen hat.

15.3 Es müssen jederzeit mindestens 70 % der beantragten Mastschweine einen intakten Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.

Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die beantragten Tiere dürfen nur in Gruppen mit höchstens 50 Tieren gehalten werden.

15.4 Der Bestand, für den eine Zuwendung beantragt wird, ist von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit im Sinne der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen, diese ist durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

15.4.1 Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist diese Begutachtung je Mastzyklus durchzuführen. Die Begutachtung muss dabei jeweils im letzten Monat vor dem Ausstallen, spätestens aber bis zum 1. November erfolgen.

15.4.2 Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens 3 dieser Begutachtungen mit einem Abstand von jeweils mindestens 3 Monaten durchzuführen.

15.5 Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Diese sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

ANLAGEN

Anlage 1

GVE Schlüssel nach Nummer 9

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel:	Umrechnungsfaktor
	GVE/Tier
Legehennen	0,0034
Mastschweine (bei Betrachtung der gesamten Mastdauer)	0,13

Anlage 2

Stalleinheit nach Nummer 10.1

Die Stalleinheit ist ein räumlich getrennter und eindeutig abgegrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden. Eine Durchmischung von Tieren ohne kupiertem Körpergewebe mit Tieren, deren Körpergewebe kupiert wurde (z. B. Kupieren der Schnäbel), ist nicht zulässig.

Anlage 3

Platzbedarf Legehennen nach Nummer 11.1

Für Legehennen dürfen die nachfolgend genannten Tierzahlen je m² nicht überschritten werden:

Haltung der Legehennen	Maximale Anzahl an Legehennen je m ² nutzbarer Stallgrundfläche
auf 1 Ebene	7
auf mehreren Ebenen	14

Anlage 4

Ermittlung der Tierzahlen nach Nummer 10.4

Zur Berechnung der Anzahl der förderfähigen Tiere ist im Sinne der Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel⁵ und auf Grundlage der Einstellungsunterlagen eine Verlustrate von 15% zu berücksichtigen.

Anlage 5

Beschaffenheit der Nester nach Nummer 11.5

Die Nester müssen

- gleichmäßig über den Stall verteilt sein.
- Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden.

Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem m² vorhanden sein.

Anlage 6

Einstreu nach Nummer 11.6

Als Einstreu i. S. der Regelung gelten organische Materialien die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen.

Die Einstreu muss manipulierbares Material enthalten. Sie muss locker, trocken, qualitativ hochwertig und gesundheitlich unbedenklich sein.

Anlage 7

Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach Nummer 6.2.2 bzw. 15.1

Kriterien	Punkte
1. Vorkenntnisse / Management	Punkte
1.1 Haltung eines Gesamtbestandes an Schweinen mit unkupierten Schwänzen seit mindestens 2 Jahren mit Nachweis durch eine akkreditierte Kontrollstelle	7
1.2 Analyse mittels SchwIP (Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) vor Beginn der Verpflichtung	2
1.3 Geschlossenes System: Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im selben Betrieb	2
2. Platzangebot / Tierzahlobergrenze	Punkte

⁵ Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel RdErl. d. ML v. 11. 4. 2005 – 203-42101-42 – (Nds. MBl. 2005 S. 292) VORIS – 78512 – Zuletzt geändert durch Nr. 7 Verwaltungsvorschriften-aK-Bekanntmachung 2012 vom 12. 12. 2012 (Nds. MBl. S. 1239)).

2.1 Mindestens 1 qm uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	2
2.2 Mindestens 1,5 qm uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	4
2.3 Verzicht auf Schwänzekupieren bei maximal 200 Tieren pro Durchgang	5
2.4 Verzicht auf Schwänzekupieren bei maximal 500 Tieren pro Durchgang	1
3. Haltungseinrichtung	
	Punkte
3.1 blickdichte Trennwände (mindestens 1 m Länge für maximal 20 Tiere)	1
3.2 Getrennte Funktionsbereiche: Sämtliche Einrichtungsgegenstände (z.B. Tränke) befinden sich im Aktivitäts- oder Kotbereich; Ausnahme: bei rationierter Fütterung ist ein Trog im Liegebereich zulässig	2
3.3 Plan befestigter Liegebereich	3
3.4 Zugang zu Auslauf	3
3.5 Separationsbuchten für mehr als 10% der beantragten Tiere	3
4. Beschäftigungsmaterial	
	Punkte
4.1 Für alle Tiere gleichzeitig zugängliches, wühlbares Material (ein anderes Material als nach 4.2, 5.1 und 5.2)	4
4.2 Organisches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Silage) (ein anderes Material als nach 4.1, 5.1 und 5.2)	2
5 Fütterung / Tränkung	
	Punkte
5.1 Ständiger Zugang zu Raufutter (ein anderes Material als nach 4.1, 4.2 und 5.2)	2
5.2 Rohfaserreiches Futter mit einem Rohfasergehalt von mehr als 5% nach Futtermittelanalyse (ein anderes Material als nach 4.1, 4.2, und 5.1)	1
5.3 Gemeinsame Futteraufnahme aller Tiere einer Bucht	3
5.4 Mindestens 2 Tränken an verschiedenen Orten der Bucht, die räumlich getrennt von der Futterstelle sind	1
5.5 Saufen aus offener Fläche	1
6 Stallklima	
	Punkte
Stallklimacheck durch Fachexperten (Überprüfung des Stallklimas und der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich sowie Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens 1-mal in jeder Jahreszeit und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen)	2